

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 374

ausgegeben am 7. Dezember 2010

Gesetz

vom 20. Oktober 2010

über die Abänderung des Volksrechtegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBL. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBL. 1996 Nr. 84, wird wie folgt abgeändert:

Art. 75 Abs. 1

1) Jeder vom Landtag gefasste, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetzesbeschluss, ebenso jeder vom Landtag nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens 500 000 Franken oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von 250 000 Franken verursacht, unterliegt der Volksabstimmung (fakultatives Referendum), wenn

- a) der Landtag selbst eine solche beschliesst oder
- b) innerhalb von dreissig Tagen nach amtlicher Verlautbarung des bezüglichen Landtagsbeschlusses wenigstens 1 000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmen-

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 121/2008 und 96/2010

der Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen.

Art. 80 Abs. 3

3) Ein Volksbegehren (Gemeinde- oder Sammel-Initiative), aus dessen Durchführung dem Land entweder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige neue Ausgabe von 500 000 Franken oder eine wiederkehrende jährliche neue Ausgabe von 250 000 Franken erwächst, muss mit einem Bedeckungsvorschlag versehen sein, wenn es vom Landtag in Behandlung gezogen werden muss, ausgenommen es handle sich um ein in der Verfassung bereits vorgesehenes Gesetz.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom 20. Oktober 2010 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef